

7. Die Unterzeichnung der Verhaltenskodexes durch die politischen Parteien in Côte d'Ivoire am 24. April 2008 begrüßen und betonen, dass er von allen Unterzeichnern strikt einzuhalten ist.

8. Die Parteien auffordern, ein förderliches Umfeld für die Abhaltung freier, offener, fairer und transparenter Wahlen zu gewährleisten, daran erinnern, wie wichtig eine Zertifizierung aller Phasen des Wahlprozesses durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ist, und der Regierung nahe legen, die Präsenz internationaler Beobachter während der Wahlen zu erleichtern.

9. Der Regierung nahe legen, die Sicherheit der Wahllokale, der Wähler und der Unabhängigen Wahlkommission und ihrer örtlichen Nebenstellen zu gewährleisten.

10. Die Zivilgesellschaft zur Mitwirkung an der Durchführung des Abkommens, insbesondere an dem Wahlprozess, ermutigen.

11. Darlegen, dass der Rat das Sanktionsregime in Anbetracht der Entwicklungen im Friedensprozess und bei den Wahlen prüfen wird.

12. Die ivorischen Parteien nachdrücklich auffordern, den Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere der Frauen und Kinder, zu gewährleisten.

13. Der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Force Licorne für ihre Friedenssicherungsbemühungen Anerkennung und Ermutigung aussprechen.“

Auf seiner 5902. Sitzung am 2. Juni 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Dänemarks, Griechenlands, Japans, Kanadas, der Niederlande, Norwegens, der Republik Korea, Somalias und Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den interessierten Organisationen, namentlich der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dafür zu sorgen, dass für Schiffe, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, eine angemessene Anleitung und Ausbildung in Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrtechniken erteilt wird und dass sie das Gebiet nach Möglichkeit meiden;

5. *fordert* die Staaten und die interessierten Organisationen, namentlich die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, *auf*, Somalia und den benachbarten Küstenstaaten auf Ersuchen technische Hilfe zur Stärkung der Fähigkeit dieser Staaten zu gewähren, die Sicherheit der Küsten und der Schifffahrt zu gewährleisten, einschließlich zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle vor der Küste Somalias und den Küsten der Nachbarländer;

6. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 weiter ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung auf die Bereitstellung technischer Hilfe an Somalia finden, die ausschließlich den in Ziffer 5 dieser Resolution genannten Zwecken dient, die nach dem in den Ziffern 11 *b*) und 12 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 vorgegebenen Verfahren von diesen Maßnahmen ausgenommen wurden;

7. *beschließt*, dass die Staaten, die mit der Übergangs-Bundesregierung bei der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zusammenarbeiten, nach vorheriger Unterrichtung des Generalsekretärs durch die Übergangs-Bundesregierung, für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum dieser Resolution ermächtigt sind,

a) in die Hoheitsgewässer Somalias einzulaufen, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Einklang mit den nach dem einschlägigen Völkerrecht auf Hoher See zulässigen Maßnahmen gegen Seeräuberei zu bekämpfen;

b) innerhalb der Hoheitsgewässer Somalias im Einklang mit den nach dem einschlägigen Völkerrecht auf Hoher See zulässigen Maßnahmen gegen Seeräuberei alle notwendigen Mittel zur Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle anzuwenden;

8. *ersucht* die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß der Ermächtigung in Ziffer 7 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

9. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution erteilte Ermächtigung ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung findet und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen¹²⁷, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lässt, unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigung nur auf Grund des Schreibens des Ständigen Vertreters Somalias bei den Vereinten Nationen vom 27. Februar 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats erteilt wurde, in dem er die Zustimmung der Übergangs-Bundesregierung übermittelt;

10. *fordert* die Staaten *auf*, ihre nach den Ziffern 5 und 7 ergriffenen Maßnahmen mit den anderen teilnehmenden Staaten abzustimmen;

11. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und der Urheber von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen sowie die sonstigen Staaten, die nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht Zuständigkeit besitzen, *auf*, bei der Festlegung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raub-

